

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Energie Maur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Maur.

2. Zweck

Der Verein „Energie Maur“ fördert die nachhaltige Gewinnung und die sinnvollere und effizientere Nutzung von Energie in der Gemeinde Maur und Umgebung .

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie Spenden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person mit Bezug zur Gemeinde Maur werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Arbeitsgruppen

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Anträge an die Generalversammlung, die mit dem Vereinszweck zu tun haben. Diese müssen elektronisch oder schriftlich bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Es kann an der Generalversammlung nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus elektronisch oder schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die ordentliche Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr mit Ausnahme von Punkt b (siehe 14).

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitglieder.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

11. Arbeitsgruppen

Der Vorstand oder die Generalversammlung können Arbeitsgruppen einsetzen. Diese organisieren sich selbst und berichten dem Vorstand

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit drei Viertel Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Felix Senn

.....

Der Protokollführer:

Peter Gröbly

.....

Änderungen beschlossen am:

-